

Habilitation am FB Wirtschaftswissenschaft der FU Berlin

Leitgedanken für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine Habilitation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft ins Auge fassen

- (1) Die Professoren/innen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin betrachten es als ein wichtiges Ziel, Voraussetzungen zu schaffen, den Habilitanden/innen einen erfolgreichen Abschluss ihres Habilitationsverfahrens zu ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob die Habilitation von einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor oder einem intern beschäftigten Postdoc oder einer entsprechend wissenschaftlich qualifizierten externen Person angestrebt wird. Die im Folgenden für alle drei Fälle zu treffenden Aussagen und Überlegungen beruhen auf einem Konsens der Professoren/innen des Fachbereichs und sollen eine *Orientierungshilfe* geben für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine Habilitation in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder einem weiteren gem. § 1 der Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft möglichen Fach anstreben. Die Leitgedanken sollen die Transparenz der Anforderungen an ein (insb. auch kumulatives) Habilitationsverfahren erhöhen, die wissenschaftliche Reputation des Fachbereichs fördern und die internationalen Berufungschancen der Habilitierten festigen.
- (2) In *rechtlicher* Hinsicht ist derzeit die Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 24.10.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Universität Berlin, Nr. 20/1997) Grundlage auch des Habilitationsverfahrens.
- (3) Gemäß dieser Ordnung ist ein Habilitationsfach „ein inhaltlich abgegrenztes Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor / eine Professorin oder weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist“ (§ 1 II). Habilitationsfächer werden durch den erweiterten Fachbereich festgestellt (§ 1 III), und für die Lehrbefähigung soll „eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches / Fachgebietes“ vorgenommen werden (§ 1 IV).
- (4) Für die Erlangung der *venia legendi* sind drei Habilitationsleistungen zu erbringen (§ 2 I):
 - eine Habilitationsschrift oder vergleichbare schriftliche Leistungen,
 - ein öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache sowie
 - fachbezogene Lehrtätigkeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin.
- (5) Als „*Habilitationsschrift*“ gilt nach § 2 I eine umfassende Monographie, „die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsverfahren sein muß“. Statt einer Habilitationsschrift können als schriftliche Habilitationsleistungen auch „eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse (ausgenommen die Dissertation)“

oder „publizierte Forschungsergebnisse (ausgenommen die Dissertation)“ vorgelegt werden, wenn sie „in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen“. Diese letztgenannten Formen der schriftlichen Habilitationsleistung werden auch als „kumulative Habilitation“ bezeichnet.

Grundsätzlich kann keiner der genannten Formen der schriftlichen Habilitationsleistungen der Vorzug gegeben werden. Die Entscheidung sollte von den Habilitanden/innen und ihren Betreuern/innen fachabhängig und im Hinblick auf die Entwicklung auf dem Berufungsmarkt getroffen werden, d.h. inwieweit zu erwarten ist, dass die eine oder andere Form eher präferiert wird. Gleichwohl sollte beachtet werden, dass es – mit deutlicher Verzögerung gegenüber ähnlichen Entwicklungen in der Volkswirtschaftslehre – nun auch in der Betriebswirtschaftslehre zu einer Umwertung in dem Sinne gekommen ist, dass für die Berufungschancen einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers immer häufiger an Publikationen in herausragenden, vor allem internationalen Fachzeitschriften festgemacht werden können.

(6) „*Kumulative Habilitationen*“ bieten zudem für beide Partner des Verfahrens, die Habilitanden/innen und die Habilitationskommission, *Vorteile*:

- Die Habilitanden/innen erfahren durch ihre Kontakte mit Zeitschriftenherausgebern und Referees *frühzeitig* und *laufend* Anregungen und Kritik von außen zu ihren wissenschaftlichen Bemühungen und können dadurch besser beurteilen, ob diese Erfolg versprechend sind und anerkannt werden.
- Zeitschriftenaufsätze betreffen im Allgemeinen kleinere bzw. erfordern die Konzentration auf überschaubare Problemkomplexe. Dies schafft Übung und Erfahrung darin, Problemstellungen zu wählen, die „bewältigt“ werden können.
- Aufsätze gestatten i.d.R. eine bessere Konzentration auf *neue* Ergebnisse und ermöglichen den Habilitanden/innen daher Zeitgewinne, wenngleich diesen Zeitgewinnen eine oft schwer zu kalkulierende Zeitdauer für den Publikationsprozess selbst gegenübersteht. In der Regel gilt: Je angesehener die Zeitschrift, desto schneller der Begutachtungsprozess und das entsprechende Feedback an die Autoren/innen. Desto größer allerdings auch die Ablehnungswahrscheinlichkeit und die Notwendigkeit, es bei einer weniger hoch gerankten Zeitschrift noch einmal zu versuchen – mit entsprechenden Implikationen für die Zeitplanung.
- Aufsätze in anerkannten Zeitschriften bedeuten *Bestätigung* der wissenschaftlichen Leistungen durch Personen *außerhalb* des engeren Kreises des Instituts und des Fachbereichs. Dies bedeutet eine gewisse Garantie für wissenschaftlichen Pluralismus, mindert das Risiko der Habilitanden/innen, und erleichtert eine faire und objektive Begutachtung durch die Habilitationskommission.

Die Anzahl der einzureichenden Aufsätze orientiert sich an dem unter (7) dargestellten Punktesystem.

Zudem sollten die für eine kumulative Habilitation eingereichten Arbeiten erkennen lassen, dass ein von dem Dissertationsthema abweichender zweiter Forschungsbereich bearbeitet wird und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes veröffentlicht worden sein. Dieser sollte den ehemaligen Hochschulassistenten/innen oder heutigen Junior-

professoren/innen zur Weiterqualifikation zur Verfügung stehenden Zeiträumen von sechs Jahren nicht deutlich überschreiten.

Art und Umfang der einzureichenden Arbeiten sollen einer Reihe von Anforderungen entsprechen. Die eingereichten Arbeiten sollten in der Regel jüngeren Datums sein (nicht älter als 10 Jahre). Die Arbeiten sollen in Zeitschriften publiziert worden sein (oder zur Publikation angenommen worden sein), die ein doppelt-blindes Begutachtungssystem mit kompetenten Referees haben. Die eingereichten Arbeiten sollen in mindestens zwei verschiedenen Fachzeitschriften publiziert worden sein. Die genaue Anzahl der einzureichenden Arbeiten ist abhängig von der Qualität der Zeitschrift, d.h. je angesehenere die Zeitschrift, in der die Arbeiten veröffentlicht wurden, desto weniger Publikationen sind erforderlich. Die Einordnung der Qualität der Zeitschriften orientiert sich an einschlägigen Rankings, insbesondere dem VHB-Jourqual (BWL) oder dem Handelsblatt-Ranking (VWL). Bei unterschiedlichen Einstufungen von Zeitschriften in den zu verschiedenen Zeitpunkten veröffentlichten Jourqual-Rankings kann eines der in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens publizierten Jourqual-Rankings als Bewertungsgrundlage gewählt werden. Erwartet werden Arbeiten, die insgesamt mind. 10 Punkte nach dem folgenden Punkteschema (aufbauend auf dem VHB-Jourqual) ergeben:

- 7 Punkte für eine Einzelveröffentlichung in einer mit A+ gerankten Zeitschrift
- 5 Punkte für eine Einzelveröffentlichung in einer mit A gerankten Zeitschrift
- 3 Punkte für eine Einzelveröffentlichung in einer mit B gerankten Zeitschrift
- 2 Punkte für eine Einzelveröffentlichung in einer mit C gerankten Zeitschrift

Arbeiten mit Co-Autoren können in diesem Zusammenhang nicht so viel zählen wie Einzelveröffentlichungen. Gleichwohl sollten deshalb Forschungskooperation mit anderen Autoren nicht grundsätzlich ‚bestraft‘ werden, da sie ebenfalls einen wichtigen Indikator der wissenschaftlichen Reputation sowie der zukünftigen Leistungsfähigkeit eines/r Forschers/in bilden (s. Punkt (13)). Es wird daher die Regel zur Berechnung lt. Handelsblatt-Ranking angewandt: Demnach wird bei einem Aufsatz mit mehreren Autoren (n), die Punktzahl p nach dem Schlüssel $2 \times p / (n+1)$ unter den Autoren aufgeteilt. Haben beispielsweise zwei Autoren (n=2) den Aufsatz verfasst, bekommen beide $2 \times 1 / (2+1) = 0,67$ Punkte.

In einigen Gebieten ist die Orientierung an den Absolutwerten der Zeitschriften-Rankings nicht sinnvoll, z.B. wenn nationale Umfeldfaktoren eine Publikation im Bereich des deutschen Steuerrechts oder des deutschen Bilanzrechts in internationalen Top-Zeitschriften erschweren oder unmöglich machen. Dann sind eigene Rankings für das jeweilige Fachgebiet mit den jeweiligen Fachvertretern am Fachbereich zu erstellen, indem alle relevanten Publikationsorgane für den jeweiligen Bereich aus dem VHB-Jourqual zu entnehmen sind. Folgende Zuteilung gilt dann:

- die Top 5% der Zeitschriften sind mit einer mit A+ gerankten Zeitschrift gleichzusetzen
- die Top 20% der Zeitschriften sind mit einer mit mindestens A gerankten Zeitschrift gleichzusetzen

- die Top 50% der Zeitschriften sind mit einer mit mindestens B gerankten Zeitschrift gleichzusetzen
- die Top 70% der Zeitschriften sind mit einer mit mindestens C gerankten Zeitschrift gleichzusetzen

- (8) Mit den vorangegangenen Ausführungen kann und soll nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Beiträge – z.B. Veröffentlichungen ohne doppelt-blinde Begutachtung – den Kriterien des Punktes (4) genügen; jedoch wird mit zunehmendem Abweichen von der in Punkt (7) genannten Richtlinie die Apriori-Vermutung, dass der wissenschaftliche Gehalt des Beitrages gegeben bzw. bereits extern überprüft ist, schwächer. Je mehr Punkt (7) von den Publikationen einer/eines Habilitationsbewerbers/in erfüllt wird, desto näher sind wir einem „Idealbild“. Ausgezeichnete Leistungen in der akademischen Lehre (z.B. erfolgreiche Einführung innovativer Lehrformen) werden berücksichtigt. Jede Veranstaltung soll evaluiert werden.
- (9) Die Habilitationskommission kann von dem Erfordernis, dass die Forschungsergebnisse zum Zeitpunkt des Habilitationsantrags veröffentlicht vorliegen, absehen. Das bedeutet für kumulative Habilitationen, dass *nicht alle* Aufsätze, die als Habilitationsschrift vorgelegt werden, bereits tatsächlich veröffentlicht sein müssen: Das Berücksichtigen von Working-Papers, die als *eingereicht* oder *einreichreif* bezeichnet werden, ist nach unserer Ansicht möglich. Das gleiche gilt für „sonstige“ wissenschaftliche Arbeiten. Sie werden aber stets nur eine Ergänzung darstellen können in dem Sinn, dass ein Teil der Arbeiten bereits in anerkannten Fachzeitschriften erschienen, zumindest aber durch die Herausgeberin bzw. den Herausgeber für eine Publikation *angenommen* sein sollte.
- (10) Die *Gutachter(innen)* der Habilitationskommission sollten Maßstäbe anlegen, wie sie von Referees für Beiträge in Zeitschriften von hohem wissenschaftlichen Rang zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nur *eine* Arbeit als Habilitationsschrift vorgelegt wird. Die Auswahl der Mitglieder der Habilitationskommission soll mit Sorgfalt im Hinblick auf ihre Neutralität und Objektivität vorgenommen werden. Die internationale Reputation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und damit die Chancen der hier Habilitierten werden damit gefördert.

Eine kumulative Habilitation ist auch dann nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ein großer Teil der zur Begutachtung vorgelegten Arbeiten so spezieller Natur ist, dass er sich nicht in Spitzenjournalen veröffentlichen lässt.

- (12) Da die Habilitationsordnung die kumulative Habilitation explizit vorsieht, sollte von der Einreichung von Arbeiten, in denen mehrere Beiträge durch eine gemeinsame Einleitung und Schlussbemerkung doch noch zu einer Art von Habilitationsschrift zusammengefasst werden, abgesehen werden.
- (13) ~~Lt. Beschluss des Fachbereichs vom 13.12.2000 wird von den Habilitanden/innen er-~~

~~wartet, dass sie „rechtzeitig vor der Stellung des Zulassungsantrages ihr Habilitationsprojekt dem Fachbereichsrat vorstellen“. Hierzu sowie zu weiteren internen Diskussionen ihrer Forschungsarbeiten können z.B. die „Forschungswerkstatt“ oder das „Research Seminar“ genutzt werden.~~ *Laut FBR vom 18.10.17 wurde dieser Beschluss aufgehoben. Vorstellung und Antragstellung zur Einleitung des Habilverfahrens kann in derselben Sitzung erfolgen. Unbeschadet davon bietet sich zu internen Diskussionen der Forschungsarbeiten die „Forschungswerkstatt“ oder das „Research Seminar“ an.

- (14) Den Habilitanden/innen wird die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Forschungsinstitutionen empfohlen. Insbesondere werden längerfristige Forschungsaufenthalte an ausländischen Universitäten begrüßt. Hierbei sollten Aufenthalte an Universitäten angestrebt werden, die besonders gute Forschungsbedingungen aufweisen (renommiertes Doktoranden-Programm, Seminarreihen etc.) und daher besonders geeignet sind, die Produktivität der Habilitanden/innen zu fördern.
 - (15) Einladungen zu Gastvorträgen von in- und ausländischen Universitäten, Teilnahme sowie Präsentationen von Forschungsarbeiten bei Konferenzen mit Refereesystem werden als zusätzlich positives Signal bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung gewertet. Dasselbe gilt für die Mitwirkung an der Entwicklung und/oder Durchführung von Doktors-Programmen.
 - (16) Bei Habilitationsabsicht empfehlen wir rechtzeitige Kontaktaufnahme und Gespräche im Vorfeld des formellen Habilitationsantrags. Dadurch können viele Fragen vorab geklärt werden, ohne das eigentlichen Habilitationsverfahren zu belasten. Wir wollen keine Erschwernis der Habilitation, sondern ein transparentes Verfahren im Interesse aller Beteiligten.
 - (17) Eine Habilitation nach der Ernennung zum/r Juniorprofessor(in) oder zum/r Professor(in) an einer Fachhochschule oder Berufsakademie ist grundsätzlich möglich. Nach einer Ernennung zum Universitätsprofessor kann eine Habilitation nicht mehr erfolgen.
-